

Statuten

DORFERNEUERUNGSVEREIN

Waitzendorf

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **DORFERNEUERUNGSVEREIN Waitzendorf**
- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeiten auf gesamt NÖ und insbesondere auf das gesamte Ortsgebiet von **Waitzendorf** und **Waitzendorf Siedlung** sowie dem **angrenzenden Umland**.
- (3) Der Verein hat seinen **Sitz** in **Waitzendorf** (3100 St.Pölten).

§ 2

Ziel, Zweck, Mittel

- (1) Der Verein verfolgt **ausschließlich gemeinnützige** Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, die nicht auf Gewinn gerichtet sind und agiert **überparteilich**.
- (2) Ziel des Vereines ist die Verwirklichung der **gemeinsamen kulturellen, gesellschafts- und gesundheitspolitischen, sportlichen, touristischen und sozialen Interessen** jener Gemeinschaft, welche die in Waitzendorf und Waitzendorf Siedlung ansässige oder mit ihr verbundene Bevölkerung verkörpert. Im Rahmen dieser Ziele sollen **Ortsentwicklung** und **Ortsgestaltung, Kultur, Wirtschaft** und **Fremdenverkehr, Pflege des Brauchtums** sowie **Bürgerbeteiligungsprozesse** besonders gefördert werden – ganz im Sinne einer Umsetzung der vom Land Niederösterreich geförderten Ziele der lokalen Agenda 21, wie sie im Landesentwicklungskonzept des Landes Niederösterreich verankert ist.
- (3) Das Vereinsziel soll im Einzelnen durch **ideelle** und **materielle Mittel** erreicht werden.
- (4) **Ideelle Mittel** sind zum Beispiel:
 - a. **Entwicklung und Ortsgestaltung** unter Berücksichtigung der Parameter „**Nachhaltigkeit – Lebensqualität – Energieeffizienz**“; Mitarbeit an Maßnahmen des Denkmalschutzes und an der Erstellung von Entwicklungskonzepten;
 - b. **Maßnahmen der Dorferneuerung**;
 - c. **Veranstaltungen** – z.B. kultureller und sportlicher Art Informationsveranstaltungen zur Verbesserung der sozialen Bedingungen und Beziehungen, der Hilfe zur Lebensgestaltung (Nachbarschaftshilfe), zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung im Bereich Gesundheit und Umwelt;
 - d. Initiativen zur Attraktivierung von Waitzendorf und Waitzendorf Siedlung als **Natur- und Naherholungsgebiet**;

- e. **Zusammenarbeit** mit **anderen Einrichtungen und Vereinigungen**, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
- f. Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung des **Zusammengehörigkeitsbewusstseins** der Bevölkerung aller Altersgruppen von Waitzendorf und Waitzendorf Siedlung;
- g. Förderung eines **offenen Dialoges**, Maßnahmen zur **transparenten Informationsweitergabe** mit dem Ziel einer aktiven Bürgerbeteiligung;
- h. Einrichtung einer **Website** und/oder sonstiger elektronischer Medien

Der Dorferneuerungsverein Waitzendorf ist sich dabei bewusst, dass es für eine erfolgreiche Arbeit des Vereines einer guten Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung/–politik sowie interessierter BürgerInnen bedarf. Er ist daher von sich aus um eine gute Kooperation mit den zuständigen Vertretern bemüht, um damit den gewünschten Prozess einer BürgerInnenbeteiligung in der Gemeindestruktur abzusichern.

(5) Als **materielle Mittel** zur Erreichung des Vereinszieles dienen:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden, Subventionen (Förderungen), Sammlungen
- c. Vermächnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- d. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- e. Betrieb von gastronomischen Einrichtungen
- f. Einnahmen aus Vermietung und Bereitstellung von Werbeflächen

Der Mitgliedsbeitrag ist am 31.03. des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat **ordentliche, außerordentliche** und **Ehrenmitglieder**. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereines zu unterstützen; **außerordentliche** Mitglieder fördern die Tätigkeit des Vereines vor allem durch höhere Beitragsleistungen.
- (3) Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (4) Durch die Generalversammlung können Personen, die sich um die Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu **Ehrenmitgliedern** auf Antrag des Vorstandes ernannt werden.
- (5) Vor der Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Gründer; diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch **freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod**, bei juristischen Personen **Verlust der Rechtspersönlichkeit** oder **Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft**.
- (2) Der **freiwillige Austritt** kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich (Brief) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Einforderung fälliger Mitgliedsbeiträge bleibt dem Vorstand vorbehalten.
- (3) Die **Streichung** eines Mitgliedes hat durch den Vorstand zu erfolgen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist; Die Verpflichtung zur Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt. Abs. (2) gilt sinngemäß.
- (4) Der **Ausschluss** aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und unehrenhaften Verhaltens ausgesprochen werden.
- (5) Die **Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft** kann aus den in Abs. (4) genannten Gründen über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen **Veranstaltungen** des Vereines einschließlich der **Generalversammlung teilzunehmen** und Vorschläge zur Erreichung des Vereinszieles einzubringen; das **Stimmrecht** in der Generalversammlung und das **aktive und passive Wahlrecht** steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesen Interessen und dem Ansehen des Vereines schaden könnte; das Statut des Vereines und die Beschlüsse seiner Organe sind zu beachten; die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur zeitgerechten Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung (siehe § 7 und § 8)
- Der Vorstand (siehe § 9)
- Die Rechnungsprüfer (siehe § 10) und
- Das Schiedsgericht (siehe § 11)

§ 7 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die **ordentliche Generalversammlung** findet mindestens **alle 4 Jahre** am Sitz des Vereines statt. Vor ihrer Abhaltung sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich (Brief und/oder Mail) in Kenntnis zu setzen. Anträge für Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor ihrer Abhaltung beim Vorstand per Mail einzubringen.
- (3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Die Generalversammlung ist bei **Anwesenheit von mindestens der Hälfte** der Mitglieder **beschlussfähig**; sind weniger Mitglieder erschienen, wird die Generalversammlung unter Beibehaltung der Tagesordnung nach Ablauf einer halben Stunde auf jeden Fall beschlussfähig.
- (5) Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre Vertreter(in), schließlich das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer(in) eine Niederschrift abzufassen und von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme; juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten; die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** gefasst, das heißt mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthält sich ein Mitglied der Stimme, so zählt diese Stimme nicht zu den gültig abgegebenen Stimmen. Enthalten sich jedoch mehr als die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder ihrer Stimme, so wird die Abstimmung noch einmal wiederholt. Führt eine neuerliche Abstimmung zu dem gleichen Ergebnis, das heißt dass sich wiederum mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder bei der Abstimmung ihrer Stimme enthält, so gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Der ordentlichen Generalversammlung sind vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes;
 - b. Wahl, Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
 - c. Beschlussfassung des Voranschlages;
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
 - e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f. Beschlussfassung über sonstige Anträge aufgrund der Tagesordnung;
 - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwilliger Vereinsauflösung.

§ 8 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es mindestens 1/10 aller Mitglieder oder die Rechnungsprüfer mittels eines begründeten schriftlichen (Brief) Antrages verlangen. Die außerordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 sinngemäß.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der **Obmann/Obfrau** sowie **mind. 1 Stellvertreter(in)**, ferner dem/der **Schriftführer(in)** und dessen/deren **Stellvertreter(in)**, dem/der **Kassier(in)** und dessen/deren **Stellvertreter(in)**. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetz 2002; dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die gemäß Statut keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:
- a. Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres sowie des Voranschlages;
 - b. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sowie die Vorbereitung derselben;
 - c. Umsetzung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, Antrag auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und die Mitwirkung bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4;
 - f. Aufnahme und Kündigung von Vereinsmitarbeitern
 - g. Erstellung einer Geschäftsordnung durch Beschreibung der Organisation, des internen Kontrollsystems und des 4 Augen Prinzipes.
- (2) Der Vorstand wird auf die **Dauer von 4 Jahren gewählt**; seine Funktionsdauer währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Funktionsperiode wird vom Vorstand an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptiert, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Als Gründe für das Ausscheiden gelten der Verlust der Mitgliedschaft, der Verlust der vollen Handlungsfähigkeit sowie die schriftliche (Brief) Erklärung des Rücktrittes, die an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten ist. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Obmann bzw. der Obfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer/ihrer Stellvertreter(in), schließlich vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen. Gleiches gilt für die Führung des Vorsitzes.
- (4) Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und **mindestens die Hälfte** von ihnen anwesend ist.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Stimmenmehrheit**; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Bei Gefahr im Verzug ist er bzw. sie berechtigt, zur Wahrung der Vereinsinteressen auch Handlungen zu setzen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen; diese bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (2) Der/Die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Der/Die Schriftführer(in) hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Protokollführung der Generalversammlung und des Vorstandes, die Führung der Mitgliederlisten und der Schriftverkehr des Vereines.
- (4) Der/Die Kassier(in) ist für die Vermögensverwaltung des Vereines und die Buchung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
- (5) Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vorstandes oder der Generalversammlung sind vom Obmann bzw. von der Obfrau und dem/der Schriftführer(in), in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung vom Obmann bzw. von der Obfrau und dem/der Kassier(in) gemeinsam zu unterzeichnen.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/ der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin dessen/deren Stellvertreter(in).
- (7) Die Abhaltung und Durchführung von Öffentlichkeitsveranstaltungen, wie z.B. öffentliche Vorträge, Diskussionen, Workshops, Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (8) Die Abhaltung und Durchführung der sonstigen Öffentlichkeitsarbeit des Vereines selbst, insbesondere die Einrichtung und Betreuung einer Homepage, die Vorbereitungsarbeiten von Druckwerken wie einer eigenen Zeitung oder von Informationsbroschüren und Flugblättern, von Plakaten und Ähnlichem bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§ 11

Der Rechnungsprüfer

- (1) Die **Rechnungsprüfer (mind. 2)** werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **4 Jahren gewählt**. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, angehören (Ausnahme der Generalversammlung)
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der Vermögensverwaltung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses (innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung desselben). Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Im Übrigen gelten für Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 9 Abs. (2) gelten sinngemäß.

§ 12 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede Streitpartei 2 Vertreter entsendet; diese wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden; unter mehreren Vorgeschlagenen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; er fällt seine Entscheidung vereinsintern endgültig und nach bestem Wissen und Gewissen.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist
- (4) Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

§ 13 Statutenänderung

- (1) Eine Änderung der Statuten des Vereines erfolgt durch Beschluss der **Generalversammlung**. Sie bedarf einer Mehrheit von **zwei Drittel** der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die **freiwillige Auflösung** des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen **außerordentlichen Generalversammlung** und nur mit **zwei Drittel** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen **Abwickler zu berufen** und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das - nach Abdeckung der Passiva -verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer **Organisation im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Dorferneuerungsverein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe bzw. zur Unterstützung hilfebedürftiger BürgerInnen.**
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich (Brief) anzuzeigen. Ferner ist dieser verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.